



Tennis - Abteilung

SATZUNG

Die Tennisabteilung im TSV 1895 Burgfarrnbach gibt sich folgende Satzung:

§ 1: Name und Zweck

1. Unter dem Namen "TSV 1895 Burgfarrnbach e.V. Tennisabteilung" (TA) führt der "TSV 1895 Burgfarrnbach e.V." eine Tennisabteilung.

Die Tennisabteilung verfolgt ebenso wie der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Tennissportes.

2. Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennis-Verbandes und erkennt deren Satzungen an.
3. Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Ämtern der Tennisabteilung sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Tennisabteilung entscheidet unter Beachtung der Satzung des Hauptvereins durch ihre zuständigen Organe ausschließlich und unabhängig vom Verein über die den Tennissport betreffenden Angelegenheiten.

§ 2: Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Mitgliederversammlung

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der TA kann nur werden, wer zugleich auch Mitglied des Hauptvereins TSV 1895 Burgfarrnbach e.V. ist.
2. Die Aufnahme in die TA erfolgt auf schriftlichen Antrag bei Genehmigung durch die Abteilungsleitung. Diese ist verpflichtet, ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Mitgliederzahl und der Zahl der bespielbaren Plätze zu gewährleisten. Ist die hierdurch festgesetzte Aufnahmekapazität erreicht, muss ein Aufnahmestopp verhängt werden. Nachfolgende Interessenten sind in eine Warteliste aufzunehmen.

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter oder dem Schriftführer zu erklären.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die Aufnahmegebühr noch die einbezahlten Beiträge zurück. Dies gilt auch bei Ausschluss aus der Tennisabteilung.

§ 5: Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Abmahnung aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der TA oder die Regeln der Spiel- und Platzordnung grob missachtet.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Abteilungsleitung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
3. Auf Antrag des Betroffenen hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6: Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem:

- a) 1. Abteilungsleiter
- b) 2. Abteilungsleiter
- c) technischen Leiter
- d) Spielleiter (Sportwart)
- e) Jugendleiter (Jugendsportwart)
- f) Kassier
- g) Schriftführer
- h) Vergnügungs- und Pressewart

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Abteilungsleiter.

§ 7: Aufgaben u. Befugnisse der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Tennisabteilung soweit diese nicht ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Ein Mitglied der Abteilungsleitung kann bei groben Verstößen gegen die ihm übertragenen Pflichten von seinem Amt enthoben werden. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung in geheimer Wahl.
3. Entscheidungen werden bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Abteilungsleiters und wird doppelt gezählt.
4. Die unter § 6 (Buchstabe d - h) aufgeführten Mitglieder der Abteilungsleitung bestimmen jeweils selbst einen Vertreter. Dieser ist bei Abwesenheit des Mitgliedes stimmberechtigt.
5. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8: Wahl der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Wahlen durchzuführen, wird deren Leitung einer Kommission übertragen, die von der Mitgliederversammlung aus drei nicht zur Abteilungsleitung gehörenden Mitgliedern gebildet wird.
2. Der Abteilungsleiter wird auf die Dauer von 4 Jahren, die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, vor Beginn der Spielsaison, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu hat der Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu laden.
2. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Die Tagesordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben. Weitere Tagesordnungspunkte können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt werden.
3. Wahl- und stimmberechtigt sowie für die Abteilungsleitung wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Abteilungsleitung kann in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht auf Antrag die Durchführung einer geheimen Wahl beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die Höhe der Abteilungsbeitrages
 - b) die Wahl und Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

§ 10: Passivstellung

Am 18.03.2009 wurde der Antrag der Abteilungsleitung „Wiedereinführung des Passus Passivstellung“ von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt.

Der Antrag für die Passivstellung kann von allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. 6 Wochen vor Jahresende muss der Antrag schriftlich der Abteilungsleitung mitgeteilt werden. Der passive Jahresbeitrag beträgt € 40,00.

§ 11: Arbeitsdienst

1. Jedes männliche Mitglied ab dem 18. bis zum 70. Lebensjahr hat jährlich entweder einen Arbeitsdienst von 5 Stunden zur Erhaltung der Tennisanlage zu leisten oder einen entsprechenden Ausgleich von 10,-- € / Std. = 50,-- € zu entrichten.

§ 12: Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann die vorliegende Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung ist.

§ 13: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 18.03.2009 in Kraft.